



Radebeul, 13.12.2023

Beschluss VV 11/2023

62. Sitzung der Verbandsversammlung am 13.12.2023, TOP 5

(öffentlich)

Beschlussgegenstand: Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2024

Beschlusstext:

1. Die Verbandsversammlung beschließt den vorliegenden Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge für das Jahr 2024 mit den folgenden Änderungen:

1. Haushaltssatzung: Korrektur des Fehlers im Satzungstext § 1 Ergebnishaushalt, 12. Tired → 39.250,00 Euro statt 0 Euro
2. Die Zahlenangaben auf S. 43 (Tabelle, Spalte HH-Ansatz zu den Aufwendungen im Produkt 51.1.1.05) und auf S. 50 (Tabelle Zeile 13) sind hinsichtlich ihrer Schreibweise zu korrigieren.
3. Sowohl im Gesamthaushalt als auch im Teilhaushalt / Produkt 51.1.1.05 sollen in einer zusätzlich aufzunehmenden Zeile unter der lfd. Nummer 02 die zweckgebundenen Zuweisungen nach § 12 Abs. 3 SächsLPIG i. H. von 350.000 Euro benannt werden.
4. Ergänzung eines Haushaltsvermerks in Zuordnung zum Teilhaushalt/Produkt 51.1.1.05, mit dem deutlich herausgestellt wird, dass im Teilhaushalt / Produkt nur Ausgaben eingestellt werden können, die über die regulären Planungsleistungen der Regionalplanung hinausgehend ausschließlich den entstehenden Mehrkosten für die Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes zugerechnet werden können.
5. Die im Vorbericht zugeordneten Haushaltsvermerke / Deckungsvermerke auf S. 44 / 45 werden dort gestrichen und dem Pkt. 2 Teilhaushalte entsprechend zugeordnet. Außerdem sollte der letzte Haushalts-/Deckungsvermerk auf S. 45 „Ebenso für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden im Finanzhaushalt beider Budgets Investitionen in bewegliches und unbewegliches Vermögen.“ so konkretisiert werden, dass eine gegenseitige Deckungsfähigkeit der Budgets/Teilhaushalte ausgeschlossen wird.
6. Ergänzung eines Übertragungsvermerks für die Mittel nach § 12 Abs. 3 SächsLPIG in das nächste Haushaltsjahr in Zuordnung zum Produkt 51.1.1.05

2. Der Verbandsvorsitzende wird gebeten, die entsprechende Überarbeitung / Ergänzung von Haushaltssatzung/Haushaltsplan durch die Verbandsgeschäftsstelle zu veranlassen und nach erfolgter Überarbeitung die beschlossene Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan für das Jahr 2024 unverzüglich dem Sächsischen Staatsministerium für Regionalentwicklung als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

Begründung:

Zu 1.

Gemäß § 74 der Gemeindeordnung (SächsGemO) für den Freistaat Sachsen in Verbindung mit § 12 Abs. 4 des Sächsischen Landesplanungsgesetzes ist für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Sie ist gemäß § 76 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO i. V. mit § 1 Abs. 1 Nr. 11 der Verbandssatzung durch die Verbandsversammlung in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen.

Gemäß § 1 Abs. 1 der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung (SächsKomHVO) besteht der doppische Haushaltsplan aus dem Gesamthaushalt, den Teilhaushalten sowie dem Stellenplan. Neben diesen Hauptbestandteilen enthält der vorliegende Haushaltsplan zudem alle in § 1 Abs. 3 SächsKomHVO genannten Anlagen.

Erläuterungen und Begründungen zu wichtigen Eckdaten des Haushaltsplans sowie für die veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie Ein- und Auszahlungen sind dem zugehörigen Vorbericht zu entnehmen.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs von Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2024 erfolgte gemäß § 76 Abs. 1 SächsGemO in der Zeit vom 17.11. bis 28.11.2023 in der Verbandsgeschäftsstelle. Gleichzeitig wurde der Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2024 auf der Internetseite des Verbandes zur Verfügung gestellt. Allen Verbandsräten wurde der Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2024 gemäß § 76 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO mit Datum vom 13.11.2023 zugeleitet.

Einwendungen, die bis zum 07.12.2023 erhoben werden konnten, gab es nicht.

Eckpunkte zum Entwurf von Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2024 wurden gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 der Verbandssatzung des Regionalen Planungsverbandes durch den Planungsausschuss auf seiner Sitzung am 26.10.2023 vorberaten. Im Ergebnis hat der Planungsausschuss beschlossen, auf der Grundlage dieser Eckpunkte den Entwurf von Haushaltssatzung und Haushaltsplan für den Regionalen Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge für das Jahr 2024 erarbeiten zu lassen und der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Im Zuge einer Vorabprüfung übermittelte die Rechtsaufsichtsbehörde – das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung - Hinweise, die, zusammen mit einer Fehlerkorrektur im

Entwurf der Haushaltssatzung, aus der Mitte der Verbandsversammlung mit einem Änderungsantrag zur Beschlussfassung eingebracht und beschlossen wurden. Die eingebrachten Änderungen (Nr. 1 - 6) begründen sich im Einzelnen wie folgt:

Zu 1.: Es handelt sich um einen offensichtlichen Fehler. Da keine Verrechnung mit Fehlbeträgen aus Vorjahren erfolgt, müssen Gesamtergebnis (Tiret 7) und veranschlagtes Gesamtergebnis denselben Wert aufweisen.

Zu 2.: Es handelt sich um offensichtliche Schreibfehler.

Zu 3.: Analog der Darstellung des Mehrbelastungsausgleichs nach § 12 Abs. 2 SächsLPIG und der Umlage sollten gemäß dem Grundsatz der Haushaltswahrheit und -klarheit auch die zweckgebundenen Zuweisungen nach § 12 Abs. 3 SächsLPIG klar erkennbar sein.

Zu 4.: Reguläre Planungsleistungen der Regionalplanung sind mit dem Mehrbelastungsausgleich abgedeckt. Es bedarf insoweit einer klaren Zuordnung der mit Erfüllung der Aufgabe des Windenergieflächenbedarfsgesetzes nur verbundenen Mehrkosten.

Zu 5.: Haushaltsvermerke haben eine verbindliche Wirkung und sollten deshalb bei dem jeweiligen Teilhaushalt bzw. beim Gesamthaushalt ausgebracht werden und nicht im Vorbericht verortet sein.

Zu 6.: Die Mittel nach § 12 Abs. 3 SächsLPIG sind zweckgebunden. Damit für diesen Zweck ggf. in einem Jahr nicht in Anspruch genommene Mittel auch noch im Folgejahr zur Verfügung stehen, kann dies durch einen entsprechenden Mittelübertragungsvermerk erreicht werden. Dieser sollte deshalb vorsorglich beim zugehörigen Teilhaushalt / Produkt ausgebracht werden.

Zu 2

Gemäß § 76 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO ist die von der Verbandsversammlung beschlossene Haushaltssatzung der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen; sie soll ihr spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorliegen.

Anlage: Haushaltssatzung mit Haushaltsplan des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge für das Jahr 2024

Die Beschlussfassung wird bestätigt.

M. Geisler
Verbandsvorsitzender